

Steueramt

Gemeinde Sattel
Dorfstrasse 22a
6417 Sattel
Tel. 041 835 12 01
Fax 041 835 18 52
steueramt@sattel.ch / www.sattel.ch



Gesuch um Befreiung von der Feuerwehersatzabgabepflicht

Gesuchsteller:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Gemäss Feuerschutzgesetz vom 12. Dezember 2012 (FSG; SRSZ 530.110) haben Feuerwehpflichtige, die keinen Feuerwehrdienst leisten in der Wohngemeinde eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten. Die Feuerwehpflicht beginnt für alle Männer und Frauen am 1. Januar des 20. Altersjahres und endet am 31. Dezember des 52. Altersjahres. Wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt kann gemäss § 27 FSG von der Feuerwehpflicht und damit vom Bezahlen der Feuerwehersatzabgabe befreit werden.

Befreiungsgrund: *(Bitte zutreffendes ankreuzen)*

- Personen, die wegen schwerer Behinderung keinen Feuerwehrdienst leisten können (IV-Rente mind. 50%);
- Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
- Personen, die 25 Jahre aktiven Dienst geleistet haben;
- Ehegatten und Partner von Feuerwehrdienst Leistenden, sowie von Befreiten (gemäss der 3 Befreiungsgründe oberhalb) sofern Sie in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben;
- Angehörige des Polizeikorps des Kantons Schwyz;
- Angehörige des Seerettungsdienstes und des sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelementes;
- Alleinerziehende, die Kinder im Vorschul- oder Primarschulalter betreuen (**Bitte separates Gesuch an die Gemeindekanzlei schreiben**).

Datum: _____ Unterschrift: _____

Damit eine allfällige Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe geprüft werden kann, ist dem Gemeinderat **bis 8. April 2025** das oben ausgefüllte Formular, mit Nachweis des Befreiungsgrundes einzureichen.